
November 2019

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Aufgaben

- (1) Die Deutsche Gesellschaft für Schlafforschung und Schlafmedizin e.V. (DGSM) mit Sitz in 34613 Schwalmstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist, die Erforschung des Schlafs und seiner verwandten Gebiete zu fördern, die Versorgung von Patienten mit Schlafstörungen zu verbessern und die Verbreitung neuer Informationen über Schlafforschung zu erleichtern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche und praktische Aktivitäten der Mitglieder im klinischen Bereich der Schlafforschung, der Versorgung schlafgestörter Patienten und durch die Fortbildung aller Berufsgruppen, die hiermit beschäftigt sind. Der Satzungszweck wird auch durch Ausrichtung von Kongressen, anderer wissenschaftlicher Veranstaltungen, Arbeitstagungen und Vortragsveranstaltungen auf dem Gebiet der Schlafforschung und durch die Finanzierung von Fort- und Weiterbildungsaufenthalten verwirklicht.

§ 2 Uneigennützigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung/Zuwendungen

- (1) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Vergütungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung/Aufhebung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Deutsche Narkolepsie-Gesellschaft e.V. eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel unter VR 4230, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Sonderregelung zu Vergütungen

- (1) Mitglieder des Vereins dürfen Vergütungen aus Mitteln des Vereins nur erhalten, wenn dies zur Verwirklichung der Aufgaben des Vereins (§ 1, Abs. 2) erforderlich ist. Hierzu ist die einstimmige Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

§ 7 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die an einem klinischen Schlafzentrum oder aktiv in der Schlafforschung tätig ist. Die Person muss bereit sein, den Vereinszweck zu unterstützen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein formloser schriftlicher Antrag, der an den Vorstand gerichtet sein soll.
- (3) Der Name des Antragstellers wird durch Veröffentlichung im DGSM-Rundbrief bekannt gemacht. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Nichtaufnahme.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen oder Institute als fördernde Mitglieder aufnehmen.
- (5) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Personen, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Dadurch wird gleichzeitig die Mitgliedschaft mit allen Rechten erworben

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
(2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
(3) Fördernde Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen befreit.
(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
(5) Ehrenmitglieder sind auf Lebenszeit von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 11 Organe des Vereins:

- Organe des Vereins sind
- (1) der Vorstand,
(2) das wissenschaftliche Komitee,
(3) die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand:

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführende Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister sowie 3 weitere Vereinsmitglieder. Zusätzlich gehört der ehemalige Vorsitzende nach seinem Ausscheiden aus dem Amt für zwei Jahre dem Vorstand als nicht stimmberechtigtes Mitglied an.
(2) Vorstandssitzungen finden wenigstens zweimal jährlich statt, davon mindestens einmal zwischen den Mitgliederversammlungen.
(3) Die Vorstandsmitglieder sind befugt, den Verein alleine zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der Geschäftsführende Vorsitzende gehalten, nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der Schriftführer nur bei Verhinderung der beiden vorgenannten Vorstandsmitglieder und der Schatzmeister nur bei Verhinderung der drei vorgenannten Vorstandsmitglieder von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen. Bei Verhinderung von Vorsitzendem, Geschäftsführendem Vorsitzenden, Schriftführer und Schatzmeister wird der Verein von einem der 3 weiteren Vorstandsmitglieder vertreten. Die Rangfolge in der Vertretung der Gesellschaft durch die 3 weiteren Vorstandsmitglieder wird per Vorstandsbeschluss festgelegt. Die Vertretungsvollmacht der Vorstandsmitglieder ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 1000 Euro die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich ist.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
Er hat insbesondere die Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
c) Vorbereitung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr.
d) Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
e) Prüfung der Anträge auf Mitgliedschaft.
f) Entwerfen einer Beitragsordnung zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Er ist insbesondere für folgendes zuständig:
- a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000 Euro.
c) Koordinierung der Arbeiten in den Arbeitsgruppen
d) Planung wissenschaftlicher Kongresse mit den lokalen Organisatoren und dem wissenschaftlichen Komitee.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes:

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes:

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden.
(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit

entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Geschäftsführenden Vorsitzenden.

- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschlussfassung über Vorhaben im Sinne von § 1 dieser Satzung.
 - b) Einrichtung von Arbeitsgruppen sowie Wahl der Sprecher der Arbeitsgruppen.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Entlastung des Vorstandes.
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern.
 - g) Genehmigung bzw. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes.
 - h) Wahl von 5 Mitgliedern des wissenschaftlichen Komitees.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr sollte die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden; im Falle der Entlastung des Vorstandes muss so verfahren werden.
Die Abstimmungen werden durch Handaufheben durchgeführt. Auf Antrag von einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich abgestimmt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel, erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand die erforderliche Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung, der erschienenen Mitglieder und Gäste sowie des Abstimmungsergebnisses ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 20 Das wissenschaftliche Komitee

Das wissenschaftliche Komitee besteht aus 5 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, 2 Vertretern der jeweiligen Tagungsleitung sowie 2 Vorstandsmitgliedern. Das wissenschaftliche Komitee ist verantwortlich für die wissenschaftliche Ausgestaltung der Jahrestagungen und berät den Vorstand in wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder erfolgt alle 4 Jahre. Die Tätigkeit des wissenschaftlichen Komitees wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 21 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der am 25.05.2018 erlassenen Europäischen-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) – in ihren jeweils aktuellen Fassungen - personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen, Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach DSGVO und dem BDSG bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Der Datenschutzbeauftragte muss nicht Mitglied im Verein sein. Der Vorstand muss ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass der Datenschutzbeauftragte die Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, die erforderlich ist, um seine Aufgaben zu erfüllen. Diese Fachkunde umfasst neben den erforderlichen Erkenntnissen über den Verein auch ein Grundwissen über das Datenschutzrecht. Da der Datenschutzbeauftragte unmittelbar dem Vorstand zu unterstellen ist, kann ein Vorstandsmitglied nicht selbst Datenschutzbeauftragter sein.